

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Juli 1894.

N^o 29.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 319
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1894 320

3. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet von Ost-Afrika . . . 322
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung zweier Stations-Kontrolöre 322
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 322

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul für den Hafen von London, von Secklin, zum Konsul in Madrid zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Gothenburg (Schweden) ist der Kaufmann John Alfred Peterson zum Konsular-Agenten in Uddevalla bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Igen in Constantinopel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Jassy, Dragoman Bojinca, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Patras, Karl Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

